

Herzlich willkommen



bei

Update Rechnungswesen

*der Netzwerkveranstaltung der Buchhaltungsberufe
zum Thema:*

2FA & ID-Austria – Änderungen ab 1.10. für Buchhaltungsberufe

Moderation: Markus Lemmerer, MBA

Berufsgruppensprecher Rechnungswesenberufe OÖ.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

Begrüßung und berufsbezogene Infos:

Markus Lemmerer, MBA

**öffentl. bestellter Buchhalter & Personalverrechner
Unternehmensberater**

Sprecher der O.Ö. Buchhaltungsberufe

Obmann Stv. im Fachgruppenausschuss UBIT Oberösterreich

Mitglied im Fachverbandsausschuss UBIT Österreich

Mitglied im Geschäftsordnungsausschuss Buchhaltung Österreich



Programm:

1. Begrüßung & Einführung

(Zielsetzung der Veranstaltung, warum so kurzfristig)

2. Änderungen in Finanzonline

Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA), elektr. Zustellung

3. Praxisperspektive: Auswirkungen auf Buchhaltungsberufe

Bedeutung, Herausforderungen, Chancen, ...

4. Diskussion mit den Teilnehmer:innen

Erfahrungsaustausch, kurzfristige Lösungen, ...

5. Berufsrechtliche Perspektive & Forderungen

Welche Kompetenzen fehlen, Forderungen an Politik, Behörden, usw.

6. Abschluss & nächste Schritte

Zusammenfassung der Ergebnisse, Ausblick, Einladung zur Mitarbeit, ...

FinanzOnline - Änderungen ab 1. Oktober 2025

- ❖ Verpflichtende Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) ab 1.10.2025
- ❖ ID Austria als empfohlener Standardzugang (keine zusätzliche Registrierung notwendig)
- ❖ Alternativ 2FA-Lösung mit Authenticator App
Login mit bestehenden Zugangsdaten bleibt möglich

Elektronische Zustellung ab 3.9.2025

Verpflichtende Umstellung auf elektronische Zustellung

- *alle Schriftstücke an Unternehmer mit USt-Jahreserklärungspflicht **ausschließlich** über FinanzOnline*
- *Kein Herausoptieren mehr möglich*
- *Schriftstücke gelten als **rechtswirksam zugestellt**, sobald sie im Posteingang von FinanzOnline abrufbar sind*
- *Vertretungsverhältnisse bleiben: **Zustellungsvollmacht***
- *Ausnahmen nur bei rechtlichen oder technischen Hinderungsgründen*
- *Rechtsgrundlage: § 98 Abs. 1a BAO, Budgetbegleitgesetz 2025*

■ § 98 Abs. 1a BAO, Budgetbegleitgesetz 2025

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz, BGBL. Nr. 200/1982, vorzunehmen; das gilt nicht für den 3. Abschnitt des ZustG (Elektronische Zustellung).

- (1a) **Die Finanzämter haben** nach Maßgabe ihrer technischen Möglichkeiten Zustellungen an Empfänger, die Teilnehmer an FinanzOnline sind, **elektronisch vorzunehmen**. Teilnehmer, die nicht zur Einreichung einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind, können auf die elektronische Zustellung im Verfahren FinanzOnline verzichten...
- (2) Elektronisch zugestellte Dokumente **gelten als zugestellt**, sobald sie in den **elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers** gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

STEUERN...



...Sie Ihr Unternehmen finanziell!
Buchhaltung ist Pflicht! Kostenrechnung, Kennzahlen und Controlling sind die Kür.

Ihr/e Buchhalter/in

- bringt Übersicht in die Finanzen,
- erledigt Buchungen kostengünstig,
- berät anhand von Kennzahlen,
- entlastet Unternehmer/innen finanziell und organisatorisch.

BUCHHALTUNG
NIMMT **WISSEN** IN BETRIEB. 

Wünsche, Beschwerden aber auch Lob gerne
an **ubit@wkoee.at**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!